

Änderung Satzungsteil „Wahlordnung der Technischen Universität Wien“

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<u>Wahlkommissionen</u> <u>§ 4</u> 2) Die Wahlkommissionen - mit Ausnahme jener für das allgemeine Universitätspersonal - setzen sich zusammen aus den Vertreterinnen/den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Senat(Hauptmitglieder). Die Wahlkommission für das allgemeine Universitätspersonal setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen/den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Senat und in den Fakultätsräten (Hauptmitglieder).	<u>Wahlkommissionen</u> <u>§ 4</u> 2) Die Wahlkommissionen - mit Ausnahme jener für das allgemeine Universitätspersonal - setzen sich zusammen aus den Vertreterinnen/den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Senat (Mitglieder). Die Wahlkommission für das allgemeine Universitätspersonal setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen/den Vertretern der jeweiligen Personengruppe im Senat und in den Fakultätsräten (Mitglieder).
<u>Wahlkundmachung</u> <u>§ 5</u> Die Ausschreibung der Wahlen ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Senats im Mitteilungsblatt der Universität spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten: 6. die Aufforderung, dass in allen Wahlvorschlägen mindestens 40% Frauen aufzunehmen sind (Hauptmitglieder) bzw. eine stichhaltige Begründung für deren Fehlen anzuschließen ist, widrigenfalls der Wahlvorschlag zur Verbesserung (spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichfrist!) zurückgewiesen wird bzw. bei nicht ausreichender Begründung für das Fehlen der 40% Quote nach Prüfung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Schiedskommission eingeschaltet wird.	<u>Wahlkundmachung</u> <u>§ 5</u> Die Ausschreibung der Wahlen ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Senats im Mitteilungsblatt der Universität spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten: 6. die Aufforderung, dass die Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG so zu erfolgen hat, dass mindestens 50% Frauen in der Form zu reihen sind, dass jeweils abwechselnd eine Frau und ein Mann sowohl bei den Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern aufscheint (Reißverschlussystem), wovon in begründeten Fällen mittels Anschließen einer stichhaltigen Begründung für deren Fehlen abgewichen werden kann. Dem Wahlvorschlag ist im Zuge der

	Einreichung eine Freigabeerklärung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizulegen, wonach dieser keine Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben wird. Fehlt bei Nichteinhaltung des Reißverschlussystems diese Erklärung, wird der Wahlvorschlag spätestens am nächsten Arbeitstag nach Ablauf der Einreichfrist mit der Aufforderung zurückgewiesen, diese spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichfrist nachzureichen;
<u>Wahlvorschläge</u> <u>§ 7</u> 4) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens 40% Frauen enthalten. Ist die Erfüllung dieser Quote im Einzelfall nicht möglich, hat die/der Zustellungsbevollmächtigte dies stichhaltig zu begründen.	<u>Wahlvorschläge</u> <u>§ 7</u> 4) Die Erstellung der Liste der Kandidatinnen/Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG hat so zu erfolgen, dass mindestens 50% Frauen in der Form zu reihen sind, dass jeweils abwechselnd eine Frau und ein Mann sowohl bei den Mitgliedern als auch bei den Ersatzmitgliedern aufscheint (Reißverschlussystem), wovon in begründeten Fällen mittels Anschließen einer stichhaltigen Begründung für deren Fehlen abgewichen werden kann. Jedem Wahlvorschlag ist im Zuge der Einreichung eine Freigabeerklärung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beizulegen, wonach dieser keine Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben wird. 6) Wurde einem Verbesserungsvorschlag gem. § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 nicht fristgerecht nachgekommen, ist der Wahlvorschlag als verspätet zurückzuweisen. Betrifft der Verbesserungsauftrag die Beibringung der fehlenden Freigabeerklärung durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, so ist der Wahlvorschlag dennoch gem. Abs. 7 an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen weiterzuleiten.

<u>§ 9</u> <u>Ermittlung des Wahlergebnisses</u>	<u>§ 9</u> <u>Ermittlung des Wahlergebnisses</u>
3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen/Wahlwerber in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt (Hauptmitglieder). Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen/Vertretern folgen. 4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereichten Wahlwerberinnen/Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen/Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen (Hauptmitglieder). Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen/Vertretern folgen. 5) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen/Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 11) von gewählten Vertreterinnen/Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle, und zwar nach der Reihe ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag; Jedes Hauptmitglied kann anstelle dessen direkt (ad personam) jenes Ersatzmitglied auswählen, welches dieses Hauptmitglied bei einer Verhinderung vertritt oder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft gem. § 11 Abs 1 Z 1 und 2 für den Rest der Funktionsperiode an dessen Stelle tritt. Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ist bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft nach § 11 Abs 1 Z 3 rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied als Hauptmitglied nach. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 11) von gewählten Vertreterinnen/Vertretern für	3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen/Wahlwerber in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt (Mitglieder). Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen/Vertretern folgen. 4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereichten Wahlwerberinnen/Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen/Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen (Mitglieder). Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen/Vertretern folgen. 5) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreterinnen/Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 11) von gewählten Vertreterinnen/Vertretern für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle, und zwar nach der Reihe ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag; Jedes Mitglied kann anstelle dessen direkt (ad personam) jenes Ersatzmitglied auswählen, welches dieses Mitglied bei einer Verhinderung vertritt oder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft gem. § 11 Abs 1 Z 1 und 2 für den Rest der Funktionsperiode an dessen Stelle tritt. Eine diesbezügliche schriftliche Erklärung ist bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft nach § 11 Abs 1 Z 3 rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied als Mitglied nach. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft (§ 11) von gewählten Vertreterinnen/Vertretern für

den Rest der Funktionsperiode sowie beim dauerhaften Wegfall von Ersatzmitgliedern aus den in § 11 angeführten Gründen können von der wahlwerbenden Gruppe binnen einer Woche nach Aufforderung der/des Vorsitzenden der Wahlkommission Ersatzmitglieder nachnominiert werden.	den Rest der Funktionsperiode sowie beim dauerhaften Wegfall von Mitgliedern aus den in § 11 angeführten Gründen können von der wahlwerbenden Gruppe binnen einer Woche nach Aufforderung der/des Vorsitzenden der Wahlkommission Mitglieder nachnominiert werden.
--	--